Landkreis Leer

# Amtsblatt

**Nr. 15**
**Dienstag, 15.08.2017**

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer** Seite

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände** **Seite**

■ **Gemeinde Filsum**

Satzung der Gemeinde Filsum zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 135
Karte zur o. g. Satzung 138

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 35 für ein Gebiet in Verlängerung der Sachsenstraße 135 – 136

■ **Gemeinde Nortmoor**

Neuaufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 21 "Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes zwischen Jümmedeich und der Bahnlinie bzw. L 821" 136 – 137

**C. Sonstiges** **Seite**

■ **Gewerbe- und Industrieansiedlungsgesellschaft Leer-Nord mbH**

Bestätigungsvermerk der Intecon GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück zum Jahresabschluss 2015 der Gewerbe- und Industrieansiedlungsgesellschaft Leer-Nord mbH 137

**Bekanntmachung der Gemeinde Filsum**

**Satzung der Gemeinde Filsum zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Filsum hat am 26.07.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen über die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes im Bereich Schule und Kindergarten beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Filsum zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund der §§ 10, 58, 78 und 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Filsum am 26.07.2017 die folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

**§ 1**
**Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde Filsum ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Filsum, Flur 30, Flurstück 37
Gemarkung Filsum, Flur 30, Flurstück 38

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 1000 blau dargestellt.

**§ 3**
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Filsum, den 31.07.2017

**Gemeinde Filsum**

**Der Bürgermeister** **Der Gemeindedirektor**
**Gerhard Bruns** **Johann Boelsen**

---

Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Filsum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde Filsum geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen (§ 10 Abs. 2 S. 2 NKomVG)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer tritt die Satzung der Gemeinde Filsum zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft.

Filsum, den 02. August 2017

**Der Gemeindedirektor**
**Johann Boelsen**

---

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 35 für ein Gebiet in Verlängerung der Sachsenstraße**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.03.17 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 35 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.08.2017 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 35 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 35 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

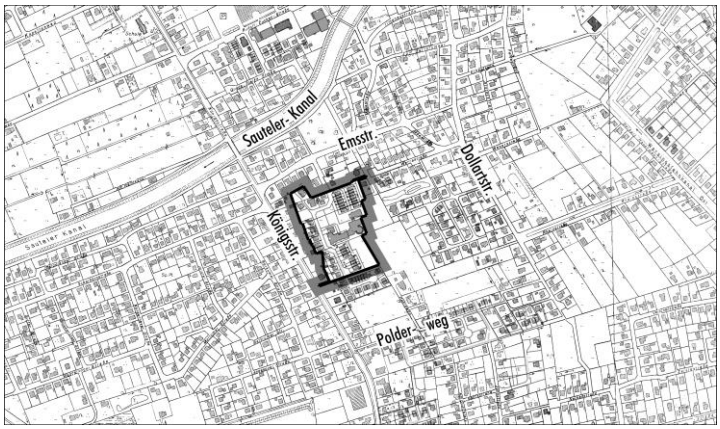
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

*Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan W 35*
*Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs-und Katasterverwaltung*




Moormerland, den 15.08.2017

**Gemeinde Moormerland**
**Die Bürgermeisterin**
**Bettina Stöhr**

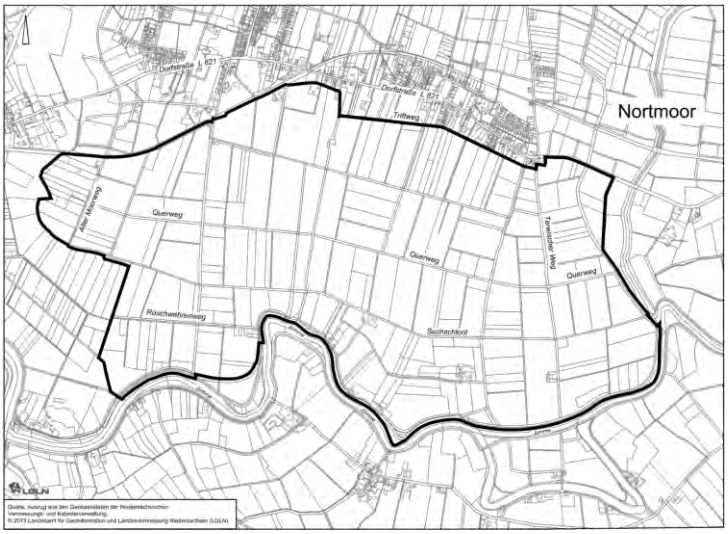
---

**Bauleitplanung der Gemeinde Nortmoor**

**Neuaufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 21 "Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes zwischen Jümmedeich und der Bahnlinie bzw. L 821"**

Der Rat der Gemeinde Nortmoor hat in seiner Sitzung am 07.08.2017 die Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 21 „Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes zwischen Jümmedeich und der Bahnlinie bzw. L 821" einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich erfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Nortmoor südlich des Triftweges, des Meendstückenweges und der Bahnlinie Oldenburg-Leer bis zur Jümmeniederung und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:




Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 21 „Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes zwischen Jümmedeich und der Bahnlinie bzw. L 821" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 21 „Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes zwischen Jümmedeich und der Bahnlinie bzw. L821" einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortmoor geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.